



Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 2. Dienstsitz, Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Nadine Morawitz
Referat R I 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 18-24-23816

Fax: Tel.: +49 (0)30 18-24-53810

BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. Sep-
tember 2005 (BGBl. I S. 2722)**

hier: „Bundeswehr auf der gamescon mit YouTube-Stars“

BEZUG 1. Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 21.08.2016 (FdS #17646)
2. Bescheid BMVg - Az 39-22-17/-507 vom 19.09.2016
3. Ihr Widerspruch vom 01.10.2016 (hier eingegangen am 10.10.2016)
Gz R I 1 - 39-22-17/-507

Berlin, 2. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)
vom 19.09.2016 (Bezug 2) gerichteten Widerspruch vom 01.10.2016 (Bezug 3)
ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHIED

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.
3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

Gründe:

I.

Mit E-Mail (über die Internet-Seite „fragenstaat.de [#17646]“) vom 21.08.2016 stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und begehrten folgende Informationen:

- a) „- Die schriftlichen Vereinbarungen der Bundeswehr mit den YouTubeStars „RealChris Tezz“, „MarcBrade TV“ und „Joyce Ilg“ zur Konferenz gamescon...“
und
- b) „- Eine Aufstellung der Kosten, die der Bundeswehr durch die Werbung auf der gamescon entstehen“.

Zu den näheren Einzelheiten verweise ich auf Ihre Ausführungen gemäß Bezug 1.

Mit Bescheid vom 19.09.2016 (Bezug 2) wurde Ihr Antrag - soweit er sich auf die erbetenen Informationen zu a) bezog - abgelehnt. Begründend wurde u.a. ausgeführt, der Herausgabe der Vertragsunterlagen stehe entgegen, dass diese Geschäftsgeheimnisse enthielten. Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat; vorliegend haben die Vertragspartner einer Weitergabe der Information ausdrücklich widersprochen.

Hinsichtlich des Ihrerseits gemäß Bezug 1 erklärten Einverständnisses zur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten wurde erläutert, dass eine Übersendung der Vertragsunterlagen gleichwohl nicht erfolgen könne, da eine Unkenntlichmachung aller schützenswerten Informationen der Vertragspartner dazu führen würde, dass die Aussage des verbleibenden Teils verfälscht würde und kein belastbarer Informationsgehalt verbliebe.

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 01.10.2016, das beim Bundesministerium der Verteidigung am 10.10.2016 eingegangen ist, Widerspruch eingelegt (Bezug 3). Sie bringen u.a. vor, Ihrem Auskunftsanspruch stehe kein gesetzlicher Ausnahmetat-

bestand entgegen. Um eine Ablehnung zu begründen, müssten tatsächlich Geschäftsgeheimnisse vorliegen, was das Ministerium konkret darlegen müsste. Weitergehend führen Sie aus, dass es keinen „Markt“ dafür gebe, bei Spielermessen für den Snapchat-Kanal der Bundeswehr Werbung zu machen, folglich hätten die angefragten Informationen von vornherein keine Wettbewerbsrelevanz.

Darüber hinaus erklären Sie: „Selbst bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen müsste ein Teilzugang zu Informationen erfolgen. Eine Bewertung, dass die Aussage eine möglicherweise geschwärzten Dokument verfälscht wird und kein belastbarer Informationsgehalt verbleibe, steht dem Ministerium zum einen nicht zu. Zum anderen ist eine solche Bewertung für den Zugang zu Informationen auch unerheblich. Es stünde Ihnen frei, erläuternde Angabe zu dem Dokument zu machen.“

Wegen weiterer Einzelheiten nehme ich auf die Aktenlage Bezug.

II.

Ihr form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG steht der in § 6 Satz 2 IFG genannte Ablehnungsgrund entgegen. Abweichend von Ihrer Auffassung handelt es sich bei den in den Vereinbarungen enthaltenen Informationen gerade doch um Geschäftsgeheimnisse. Nach der Begriffsbestimmung des BVerfG werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (*Schoch*, IFG, § 6 Rn. 78).

Die begehrten Informationen stehen zunächst sowohl hinsichtlich der YouTube-Darsteller als auch des Vertragspartners des BMVg bzw. der Vermittler in konkreter Beziehung zu einem Unternehmen. Es handelt sich um kaufmännisches Wissen, welches sich den einzelnen YouTube-Darstellern sowie dem Vertragspartner bzw. Vermittler zuordnen lässt und deren unternehmerisches Handeln betrifft. Neben den ver-

traglichen Konditionen zu (Haupt- und Neben-) Leistungen, Zahlungs- und Kündigungsbedingungen enthalten die Verträge mit der Höhe der Tagesgage, des zeitlichen Ansatzes und der entgeltlichen Bemessung einzelner Handlungen (z.B. eines Shoutouts als Teilleistung) Informationen, die Rückschlüsse auf Marktstrategien und Kalkulationsgrundlagen zulassen und die die wirtschaftlichen Verhältnisse der erwerbswirtschaftlich Tätigen maßgeblich bestimmen.

Die Angaben sind auch nicht offenkundig. Sie sind mit dem jeweiligen YouTube-Darsteller, dem Vertragspartner bzw. Vermittler und dem Bundesministerium der Verteidigung nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich.

Der Wille zur Geheimhaltung ist ebenfalls erkennbar. Bei den Verträgen handelt es sich um Dienstverträge, die bereits aufgrund der Natur der vertraulichen Vereinbarungen die Parteien zur Verschwiegenheit verpflichten, § 611 in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus wurden konkrete Geheimhaltungsregelungen bzw. eine Verschwiegenheitsklausel vereinbart. Der Wille zur Geheimhaltung wurde auch noch einmal bestätigt, indem die YouTube-Darsteller und die Vertragspartner auf konkrete Anfragen im Rahmen der Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage einer Offenlegung der Verträge widersprochen haben, § 6 Satz 2, 2. Halbsatz IFG.

Sowohl die YouTube-Darsteller als auch der Vertragspartner bzw. Vermittler haben ein berechtigtes objektives Geheimhaltungsinteresse. Entgegen Ihrer gemäß Bezug 3 vertretenen Auffassung handelt es sich um ein Interesse wirtschaftlicher Natur und die Offenlegung der Verträge ist geeignet ist, den Wettbewerb zu gefährden.

Ihrerseits wird verkannt, dass es gerade doch einen Markt von „YouTube-Darstellern“ gibt, die entgeltlich anbieten, als Multiplikatoren für Produkte und Dienstleistungen öffentlich zu werben. Die Betrachtung auf einen „Markt für Werbung auf Spielemes- sen für den Snapchat-Kanal der Bundeswehr“ zu beschränken, lässt außer Betracht, dass eine solche Reduzierung stets die Wettbewerbsrelevanz in Frage stellen und den Zweck des § 6 Satz 2 IFG konterkarieren würde.

Die Verträge enthalten mit Regelungen zu Nutzungsrechten, Entgelthöhe, Zahlungsbedingungen, Haupt-/Nebenleistungen und Kündigungsmodalitäten ausschließlich wettbewerbsrelevante Informationen. Die Bereitstellung der Verträge würde nicht

nur zu einer Förderung der Wettbewerbsposition der Konkurrenten führen, sondern zugleich die Stellung der betroffenen YouTube-Darsteller im Wettbewerb schmälern und ihnen dadurch wirtschaftlichen Schaden zufügen.

Das Bekanntwerden der Vertragskonditionen würde die Preisgestaltung beeinflussen und den beauftragten YouTube-Darstellern künftig den Spielraum für Preisverhandlungen erheblich einschränken, wenn nicht gar verwehren. Letztlich würde die Bereitstellung der preisgebenden Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie, die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung zulassen und damit zu einer Minderung des Marktwerts der YouTube-Darsteller führen. Das Verhindern von Schlussfolgerungen auf die Kalkulation ist als Geheimhaltungsinteresse anerkannt (*Schoch*, IFG, § 6 Rn. 94 m.w.N.).

Auch der Vertragspartner sowie der vermittelnde rahmenvertraglich gebundene Auftragnehmer haben ein berechtigtes objektives Interesse an der Geheimhaltung der Verträge. Eine Offenlegung ließe befürchten, dass künftig auf Seiten der engagierten YouTube-Darsteller und anderer Anbieter keine Bereitschaft mehr bestünde, vergleichbare werbliche Maßnahmen zu unterstützen. Die Beteiligten haben jedoch ein Interesse daran, dass bei Bedarf erneut YouTube-Darsteller als Multiplikatoren bei der Vorstellung personalwerblicher Produkte eingesetzt werden.

Ein weiterer Versagungsgrund ergibt sich parallel zu dem berechtigten Interesse Dritter an der Geheimhaltung aus § 3 Nr. 7 IFG. Sofern die YouTube-Darsteller und die Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse haben, hat auch das Bundesministerium der Verteidigung ein Interesse, die entsprechenden Informationen, soweit sie ihm als Vertragspartner im Vertrauen offenbart wurden, nicht herausgeben zu müssen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG ist in Fällen, in denen - wie vorliegend - Belange Dritter berührt sind, einem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist, wenn sich der Antragsteller mit einer Unkenntlichmachung der zu schützenden Informationen einverstanden erklärt. Das Einverständnis mit einer Schwärzung haben Sie in Ihrem Antrag erteilt.

Eine Schwärzung und Übersendung der Dokumente kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Trennung zwischen den geheimhaltungsbedürftigen und den übrigen, mit dem Antrag begehrten Informationen nicht erfolgen kann (BeckOK InfoMedienR/Sicko IFG, § 7 Rn. 48) und eine Schwärzung sämtlicher geheimhaltungsbedürftiger Angaben den Inhalt der Informationen verfälschen würde (BeckOK InfoMedienR/Sicko IFG, § 7 Rn. 50, BT-Drs. 15/4493, S. 15).

Dies ist vorliegend der Fall. Eine Trennung der Regelungen ist mit Blick darauf, dass es sich ausschließlich um schutzwürdige Abreden handelt, die zudem einander bedingen, nicht möglich. Soweit sämtliche personenbezogene und schützenswerte Informationen und Zusammenhänge getilgt würden, würde die Aussage des verbleibenden Teils verfälscht und es verbliebe letztlich kein belastbarer Informationsgehalt. Die Ihrerseits geltend gemachte ergänzende Erläuterung des Dokuments lässt sich ebenfalls nicht in Erwägung ziehen, da dies den Schutz des Geschäftsgeheimnisses unterlaufen würde.

Zu dieser Entscheidung ist das Bundesministerium der Verteidigung entgegen Ihrer Annahme auch befugt. Wenn es für die Entscheidung über den Antrag in Gänze und das Vorliegen von Ausschlussgründen zuständig ist, kann die Behörde auch über eine Teilstattgabe nach § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG entscheiden und damit eine „mildere Maßnahme“ treffen. Die Entscheidung über diese Teilstattgabe hängt davon ab, ob sich geheimhaltungsbedürftige von nicht der Geheimhaltung unterliegenden Informationen durch Schwärzung sinnvoll separieren lassen. Wäre die Folge der Schwärzung geheimhaltungsbedürftiger Informationen ein bis auf zusammenhangslose Worte geschwärzter Vertrag, ist eine Separierung nicht sinnvoll möglich und es kann nicht auf eine Teilstattgabe erkannt werden.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), Anlage Teil A Nr. 5 und Teil B Nr. 4 zur Informationsgebührenverordnung (AnlIFGGebV).

Sie werden hiermit aufgefordert, **spätestens zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das Konto der

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

Widerspruchsbescheid BMVg R I 1 vom 02.01.2017,

*Az: 39-22-17/-507, **Kassenzeichen: 917790406274***

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig unter Beifügung geeigneter Nachweise und eingehend begründet mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt

werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Das bedeutet, dass Sie zur Vermeidung von für Sie ebenfalls kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen in jedem Fall verpflichtet sind, die o.a. Kosten fristgerecht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Morawitz

Regierungsdirektorin

Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
- 177 -

912-671-000

EINSCHREIBEN
EINWURF

EINSCHREIBEN
(Recommandé)

INT. NACHNAHME
(Remboursement)

RÜCKSCHENKEN
(Avis de réception)

EIGENHÄNDIG
(Main propre)

Deutsche Post

R


RA 82 984 193 6DE



Herrn
Anne Semrodt
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10775 Berlin


Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.



Deutsche Post 
FRANKIT 6,10 EUR
04.01.17 3D003000674
Großbrief
Zusatzleistung

ken